

Mitteilung des Senats vom 7. März 2006

Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Bremischen Lehrerausbildung

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze zur Bremischen Lehrerausbildung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit diesem Gesetz wird die Lehrerausbildung in Orientierung an internationalen Strukturen neu geregelt und eine Anpassung der Lehrämter an die veränderte bremische Schulstruktur vorgenommen. Zugleich enthält das Studium erhöhte Praxisanteile. Der stärkere Praxisbezug der Ausbildung wird durch eine verpflichtende Kooperation zwischen der Universität und dem Landesinstitut für Schule unterstrichen.

Die Neufassung des Lehrerausbildungsgesetzes macht eine redaktionelle Anpassung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes erforderlich, das in mehreren Paragraphen auf Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes Bezug nimmt.

2. Die beiden Spitzenverbände der Gewerkschaften, die Universität, der Zentral-Elternbeirat Bremen und die Personalräte – Schulen – Bremen und Bremerhavens haben zum Entwurf des Lehrerausbildungsgesetzes Stellung genommen.
 - Die Universität, der Deutsche Beamtenbund und der Zentralelternbeirat Bremen stimmen dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu.
 - Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt in seiner Stellungnahme vom 3. Februar den Gesetzentwurf ab. Die Personalräte Bremens und Bremerhavens lehnen den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Ihre Stellungnahme entspricht weitgehend der des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Den grundsätzlichen Bedenken des Deutschen Gewerkschaftsbundes gegen die neue Struktur der Lehrerausbildung kann nicht gefolgt werden. Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuorientierung der Lehrerausbildung im internationalen Rahmen und die Anpassung der Lehrämter an die veränderte bremische Schulstruktur kann nicht in Frage gestellt werden.

Anregungen im Einzelnen wurden überwiegend übernommen.

3. Die Deputation für Bildung und die Deputation für Wissenschaft haben dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 20. Februar 2005 zugestimmt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Bremischen Lehrerausbildung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen
- § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen

- § 3 Ausbildung
- § 4 Studium
- § 5 Praxisbezug des Studiums
- § 6 Vorbereitungsdienst und Ausbildung in berufsbegleitender Form
- § 7 Prüfungsgrundsätze
- § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 9 Gleichstellung von Prüfungen
- § 10 Staatliches Prüfungsamt
- § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Außer-Kraft-Treten

§ 1

Lehrämter an öffentlichen Schulen

(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule,
2. das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen,
3. das Lehramt an beruflichen Schulen,
4. das Lehramt für Sonderpädagogik.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:

1. Das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule befähigt auch zum Unterricht in der Mittelstufe des Gymnasiums sowie in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit diese auch Abschlüsse der Sekundarstufe I vermitteln.
2. Das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen befähigt auch zum Unterricht in der Sekundarschule sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen.
3. Das Lehramt an beruflichen Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Gesamtschule und der Sekundarschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.
4. Das Lehramt für Sonderpädagogik befähigt auch zum Unterricht in der Grundschule und in der Sekundarschule sowie für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten in beruflichen Bildungsgängen.

§ 2

Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen

Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.

§ 3

Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Die Ausbildung soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule

mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt ein die Fähigkeit,

1. auf der Grundlage bildungs- und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu unterrichten,
2. fachübergreifende Problemstellungen in den Unterricht einzubinden,
3. Förderung und Individualisierung des Lernens in heterogenen Lerngruppen zu ermöglichen,
4. Methoden anzuwenden, die dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen,
5. auf der Grundlage grundlegender kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülern, Schülerinnen, Eltern, Auszubildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
6. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
7. die notwendige Medienkompetenz aktuell zu halten und in ihre Arbeit einzubeziehen,
8. auf der Grundlage wissenschaftlicher diagnostischer Kenntnisse Lernentwicklungen und Leistungen zu beschreiben und zu beurteilen,
9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
10. sich an der Qualitätsentwicklung der Schule zu beteiligen.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium (erste Phase) und den Vorbereitungsdienst (zweite Phase). Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile.

(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:

1. die Abstimmung von Standards, Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
2. die Abstimmung von Evaluierungsverfahren,
3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Durchführung der Praktika.

(5) Beim Senator für Bildung und Wissenschaft wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät den Senator für Bildung und Wissenschaft in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung. Über die Zusammensetzung des Beirats für Lehrerbildung entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit der Universität und dem Landesinstitut für Schule sowie den Personalvertretungen der Referendare und Referendarinnen und der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.

§ 4

Studium

(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden Masterausbildung (Master of Education). Die Masterausbildung dauert

1. für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mindestens zwei Semester,

2. für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen vier Semester,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen vier Semester,
4. für das Lehramt für Sonderpädagogik vier Semester.

(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und diejenigen Bachelorstudiengänge, die zu diesen den Zugang ermöglichen, bedürfen unter Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft der Akkreditierung nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Die Akkreditierung der Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education bedarf der Zustimmung des Vertreters oder der Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft.

(4) Abweichend von § 110 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz bedürfen Zugangsordnungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz für die Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

(5) Die Möglichkeiten forschenden Lernens sind zu nutzen. Die Universität hat in ihren Studiengängen den Erwerb der dazu notwendigen Methodenbeherrschung und systematischen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu sichern.

(6) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt im Einvernehmen mit der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.

(7) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch den Senator für Bildung und Wissenschaft im Wege einer Grundsatzentscheidung mit Wirkung für alle Einzelabschlüsse als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft voraus.

(8) In dem Zeugnis des Abschlusses des Studiums des Masters of Education werden die Noten bestimmter Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- und dem Masterstudium sowie eine auf dieser Grundlage gebildete Gesamtnote ausgewiesen. Einzelheiten kann eine Rechtsverordnung nach Maßgabe zwischenstaatlicher Anforderungen und Anforderungen für die Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst regeln.

§ 5

Praxisbezug des Studiums

(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.

(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der zuständigen Hochschule, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Hochschule. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Schule beurteilt. Die Schule ist berechtigt, ihre Beurteilung beizufügen.

(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft erlassen.

§ 6

Vorbereitungsdienst und Ausbildung in berufsbegleitender Form

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung der universitären Ausbildung für die berufliche Tätigkeit. Der Schwerpunkt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegt auf der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen. Dabei sollen die Referendare und Referendarinnen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, insbesondere

1. in den rechtlichen Grundlagen, die den Rahmen der beruflichen Tätigkeit setzen,
2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern,
3. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
4. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrern und Lehrerinnen.

Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.

(4) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen durch eine Ausbildung in einer die Lehrtätigkeit begleitenden, denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden (berufsbegleitende Ausbildung). Voraussetzung für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung sowie eine längere berufliche Tätigkeit mit ausbildenden Inhalten.

(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form regelt eine Rechtsverordnung.

§ 7

Prüfungsgrundsätze

(1) Die Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, haben die in diesem Gesetz benannten allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der jeweiligen Ausbildung sein müssen, sowie die fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, bezogen auf den jeweiligen schulartbezogenen Schwerpunkt, abzufragen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 bis 6 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in den §§ 62 und 63 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind.

(2) Eine Prüfungsordnung regelt als Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen, die zwischenstaatliche Vereinbarungen an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen, das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Prüfung besteht aus abgeschichteten Prüfungsteilen, einem Gutachten der Ausbildungsschule, einer Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung.
2. Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungsteile sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
3. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Eine zweite Wiederholung kann für abgeschichtete Prüfungsteile ausgeschlossen werden.
4. Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich öffentlich.

5. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.

- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt der Senator für Bildung und Wissenschaft.

§ 8

Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.
- (2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.
- (3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.
- (4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Studienordnungen und der Senator für Bildung und Wissenschaft durch Weiterbildungsverordnung.
- (5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Gleichstellung von Prüfungen

- (1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Prüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.
- (2) Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

§ 10

Staatliches Prüfungsamt

- (1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft richtet ein Staatliches Prüfungsamt ein.
- (2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegt die Durchführung und Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung sowie die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.
- (4) In Abstimmung mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung.
- (5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.

§ 11

Überprüfung der institutionellen Leistungen

Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Die der Evaluierung zu Grunde gelegten Qualitätsstandards und die Grundzüge des Bewertungsverfahrens sind mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft zu vereinbaren.

§ 12

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, ist der Senator für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, sie zu erlassen.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die am 1. Oktober 2005 bereits das Lehramtsstudium begonnen haben, führen es nach den bisherigen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zu Ende:

1. Das Studium als 1. Phase der Ausbildung muss bereits dem individuellen Verlauf entsprechend die Inhalte des § 3 Abs. 2 enthalten. Die Studienordnungen sind entsprechend anzupassen.
2. Es gelten die Prüfungsgrundsätze des § 7 Abs. 1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 des bisherigen Gesetzes bleibt unberührt. Es werden die Fähigkeiten nach § 3 Abs. 2 unter Berücksichtigung des jeweiligen Studienstandes am 1. Oktober 2005 geprüft.
3. Die Erste Staatsprüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt abgenommen. § 10 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Soweit nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen in Prüfungsordnungen die Zuständigkeit des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen ausgewiesen ist, geht sie auf das Staatliche Prüfungsamt über. Im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität und in Abstimmung mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft trifft das Staatliche Prüfungsamt geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Ersten Staatsprüfung.

(2) Referendare und Referendarinnen, die am 1. Oktober 2005 bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, führen ihn nach den bisherigen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zu Ende:

1. Für den Vorbereitungsdienst gilt § 6 Abs. 3. Es werden die Fähigkeiten nach § 6 Abs. 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes des Vorbereitungsdienstes am 1. Oktober 2005 geprüft.
2. Es gelten die Prüfungsgrundsätze des § 7 Abs. 1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 des bisherigen Gesetzes bleibt unberührt.
3. Die Zweite Staatsprüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt abgenommen. Soweit nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen in Prüfungsordnungen die Zuständigkeit des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen ausgewiesen ist, geht sie auf das Staatliche Prüfungsamt über.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 4 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate für diejenigen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2007 in den Vorbereitungsdienst eintreten.

(4) Soweit Verordnungen für die Studierenden oder Referendare oder Referendarinnen, die ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende führen, geändert werden müssen, gelten die Ermächtigungen des § 7 Abs. 3 und des § 12 Abs. 6 des bisherigen Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes weiter mit der Maßgabe, dass statt des Senats der Senator für Bildung und Wissenschaft ermächtigt ist, die Verordnungen zu ändern.

§ 14

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

Artikel 2

Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz

Das Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 1998 (Brem.GBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279 – 221-i-1)“ durch die Angabe „vom . . . (Brem.GBl. S. . . .) (einsetzen: Datum der Ausfertigung und der Seite des Verkündungsblattes des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „fachwissenschaftlicher und mit erziehungswissenschaftlicher Aufgabenstellung (§ 3 Abs. 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)“ durch die Angabe „mit bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Aufgabenstellung (§ 3 Abs. 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes den Studierenden für ihre berufspraktische Ausbildung“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes den Studierenden für die Durchführung ihrer Praktika“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis“ durch die Worte „Landesinstitut für Schule“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Angabe „im Sinne des § 9 Abs. 4 bis 6, 8 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes“ gestrichen.
4. In § 7 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „im Sinne des § 9 Abs. 4 bis 6, 8 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Artikel 1 tritt mit Ausnahme des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279 – 221-i-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 127, 141) außer Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

A Allgemeines

Die Lehrerausbildung an der Universität Bremen wurde zum Wintersemester 2005/2006 auf eine Bachelor-/ Masterstudienstruktur umgestellt, die die Öffnung zum europäischen Hochschulraum, eine Straffung der Ausbildungswege aus berufsbiografischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen sowie eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung vor allem im Zusammenhang mit den internationalen Vergleichsstudien Pisa und Iglu zum Ziel hat.

Prioritäres Ziel ist dabei die inhaltliche Verbesserung des Lehramtsstudiums mit der Herausbildung einer professionellen Kompetenz unter Berücksichtigung der Anforderungen der schulischen Praxis.

In allen Phasen der Lehrerausbildung sind daher Fachkompetenz, fachdidaktische Kompetenz, pädagogische Handlungskompetenz, soziale Kompetenz, Verantwortungskompetenz und Organisationskompetenz zu entwickeln und zu erweitern.

Durch fachbezogene und bildungswissenschaftliche Kerncurricula, schulformenspezifische Spezialisierungen, die schon in der Bachelorphase stattfinden, sowie mehrere aufeinander aufbauende Praxisphasen während beider Studienphasen wird eine Professionalisierung der Lehrerausbildung angestrebt, die sich an einem kompetenzorientierten Lehrerberufsbild ausrichtet.

Das Lehramtstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen sowie integrierten Praxisphasen und einer darauf obligatorisch aufbauenden, je nach Schulart zwei- bis viersemestrigen lehramtsspezifischen Masterausbildung.

Der Vorbereitungsdienst wird auf 18 Monate verkürzt und in Struktur und curricularer Ausrichtung grundlegend reformiert, so dass eine auf die neue Studienorganisation aufbauende Professionalisierung im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

Diese auch von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Grundzüge der Reform der Lehrerbildung erhalten durch dieses Gesetz ihre rechtlichen Grundlagen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die neue Lehrerausbildung folgt der veränderten Schulstruktur des bremischen Schulwesens. Sie erfolgt nicht mehr stufenbezogen, sondern schulartbezogen. Dies und die unterschiedliche Dauer der Ausbildung führt zur Abkehr vom bisherigen einheitlichen Lehramt mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Es gibt künftig mehrere unterschiedliche Lehrämter, wobei das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen seinerseits zwei Schwerpunkte hat.

Mit dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsqualifikation ist in jedem Fall die Unterrichtsbefähigung für alle Jahrgangsstufen der genannten Schularten erworben. Darüber hinaus regeln die folgenden Absätze weitere Einsatzmöglichkeiten.

Das Gesetz muss die rechtliche Grundlage für einen späteren bedarfsgerechten flexiblen Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer auch in Schularten ermöglichen, für die nicht die originäre Lehrbefähigung erworben wird. Dementsprechend erweitert der Absatz 2 die Möglichkeit des Unterrichtseinsatzes in Abhängigkeit zum jeweiligen Lehramt auf bestimmte weitere Schularten und dort ggf. auf Jahrgangsstufen, Bildungsgänge oder bestimmte Fächer.

Zu § 2

Die Lehramtsqualifikation wird erst mit der Zweiten Staatsprüfung erworben. Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist nach dem Beschluss der KMK vom 2. Juni 2005 nicht mehr grundsätzlich Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt. In Bremen wird jedoch die Masterprüfung im Wege der Anerkennung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 4 Abs. 7 der Ersten Staatsprüfung gleichgestellt.

Zu § 3

Die Lehrerausbildung an der Universität Bremen ist konkret der Bremischen Schule verpflichtet. Dementsprechend sind mit Absatz 2 die im geltenden Schulgesetz den Lehrerinnen und Lehrern übertragenen Aufgaben für die Ausbildung als maßgebend festgelegt. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Ausbildung beschrieben, die von besonderer Bedeutung für die spätere Berufsausübung sein werden.

Der Begriff „bildungswissenschaftlich“ in Absatz 3 entspricht der in den von der KMK im Dezember 2004 verabschiedeten „Standards für die Lehrerbildung – Bildungswissenschaften“ verwendeten Terminologie. Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinander setzen. Die „gesellschaftswissenschaftlichen Studien“ des bisherigen § 3 Abs. 2 sind nicht wieder aufgenommen worden, da unterstellt wird, dass Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften die gesellschaftswissenschaftlichen Anteile ihrer Disziplin und Gegenstände im Studium vermitteln. In der Akkreditierung der Studiengänge stellt dies ein Kriterium dar.

Unstreitig bedarf es einer engen Abstimmung von Studium (inklusive Praktika) und Vorbereitungsdienst. Der Gesetzgeber belässt es dabei nicht bei einer allgemeinen

Aufforderung hierzu, sondern verpflichtet in Absatz 4 zum Abschluss konkreter Vereinbarungen.

Der Ausbildungsausschuss, so wie ihn das bisher geltende Gesetz bestimmt, gehört in das Gesamtsystem jenes Gesetzes mit seinen besonderen Kompetenzzuweisungen. Dieses System wird aufgegeben. Der Ausbildungsausschuss in seiner bisherigen Funktion hat dementsprechend ebenfalls keinen Bestand mehr. Dennoch erscheint es notwendig, ein Gremium von Experten zu haben, das institutionell institutionsübergreifend tätig ist und sich auch der Verzahnung von Studium und Praxis verpflichtet fühlt. Diese Aufgabe soll gemäß Absatz 5 der Beirat für Lehrerbildung übernehmen. Die Zusammensetzung dieses Beirats bestimmt der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen und den betroffenen Personalvertretungen.

Das Zentrum für Lehrerbildung der Universität hat eine andere, nämlich eine steuernde und koordinierende, schwerpunktmäßig auf die Universität bezogene Funktion.

Zu § 4

Nach Absatz 1 bleibt die Universität unverändert die tragende Institution für die Lehrerbildung der ersten Phase. Die speziellen Fachkompetenzen einzelner Hochschulen, wie z. B. die der Hochschule für Künste, müssen jedoch sinnvoll genutzt werden können.

Mit Absatz 2 erhält die bereits begonnene neue Struktur der Lehrerausbildung die notwendige gesetzliche Grundlage.

Die grundsätzliche Setzung der Akkreditierungsnotwendigkeit muss durch den Gesetzgeber erfolgen. Dies wird mit Absatz 3 vollzogen. Die konkrete Einzelakkreditierung bedarf im Bereich des Masterstudiums der Zustimmung des Vertreters oder der Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft, um den öffentlichen Einfluss als Voraussetzung für die Anerkennung als Staatsprüfung (Absatz 7) im Einzelnen zu gewährleisten.

Die Zugangsordnungen für die Aufnahme des Masterstudiums (Master of Education) bedürfen nach Absatz 4 der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft. Gemeint sind damit die Regelungen der Hochschulen, die den Zugang und die weiteren Zugangsvoraussetzungen für einen entsprechenden Studiengang regeln und die auch unter dem Begriff „Aufnahmeordnungen“ bekannt sind.

Absatz 5 ist die Übernahme des § 4 Abs. 2 des geltenden Gesetzes.

Fach im Sinne von Absatz 6 bezeichnet die Studienfächer. Sie bilden die Unterrichtsfächer und Lernbereiche im Schulsystem ab.

Der in der Verantwortung der Universität (Hochschule) liegende Abschluss des Masters of Education, bestehend aus Modulprüfungen, Masterprüfungsarbeit und Kolloquium wird nach Absatz 7 durch den Senator für Bildung und Wissenschaft als Erste Staatsprüfung anerkannt. Diese formale Gleichwertigkeitserklärung erscheint im Interesse der bremischen Absolventen mit Blick auf ihre Bewerbungschancen in anderen Ländern sinnvoll. Die unmittelbare staatliche Verantwortung für diese Staatsprüfung wird durch das Reakkreditierungsverfahren nach § 53 Abs. 6 BremHG und den darauf fußenden Zustimmungsvorbehalt des Senators für Bildung und Wissenschaft realisiert.

Der Anerkennung der Masterprüfung als erste Staatsprüfung muss eine Regelung über die Zeugniserteilung folgen. Dies regelt Absatz 8. Hier sind die unterschiedlichen Regelungen der Länder, was die Anforderungen an Zeugnisse und die Zugangsregelungen zum Vorbereitungsdienst angeht, zu berücksichtigen. Dies unterliegt wechselnden Anforderungen und kann nur unterhalb der Gesetzesebene geregelt werden.

Zu § 5

Absatz 1 konkretisiert den Praxisbezug des Studiums. Die vorgeschriebenen Praktika unterscheiden sich in Praktika, die nicht – nur – in der Schule absolviert werden müssen, und die schulpraktischen Studien, die vollständig in der Schule abgeleistet werden.

Die in Absatz 2 vorgenommene Regelung über die Leistungsbeurteilung ist eine reine Zuständigkeitsregelung. Sie soll gewährleisten, dass die Sicht der Schule, sofern sie von der universitären abweicht, ebenfalls dokumentiert werden kann.

Als Angelegenheit der Hochschulen liegt der Erlass der jeweiligen Praktikumsordnung in deren Zuständigkeit (Absatz 3).

Zu § 6

Angesichts der offenen KMK-Vorgaben vom Juni 2005 kann nicht mehr wie bisher die Erste Staatsprüfung als Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst verlangt werden. Auch Absolventen der Länder, die für sich am Ende des Studiums keine Erste Staatsprüfung vorsehen, müssen in Bremen den Vorbereitungsdienst aufnehmen können. Deswegen ist nach Absatz 1 generell der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

Die Formulierung des Absatzes 2 betont die Zuständigkeit auch der Schulen für die Nachwuchsausbildung. Der Vorbereitungsdienst insgesamt wird zwar vom LIS verantwortet und auch organisiert, die unmittelbare Verantwortung für die konkret durchzuführende Ausbildung vor Ort liegt jedoch – auch – bei den Schulen als Ausbildungsstätten und dem LIS für die konkret dort stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen.

Die gesetzliche Definition der Aufgaben des Vorbereitungsdienstes in Absatz 3 erscheint notwendig, um die für die Berufsausübung wichtigsten Kernkompetenzen auch in ihrer Bedeutung als unverzichtbarer Beitrag für eine gute Schule festzuschreiben.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird mit Absatz 4 auf 18 Monate festgelegt. Die Übergangsregelung in § 14 legt fest, bis wann und für wen noch eine 24-monatige Dauer des Vorbereitungsdienstes gilt.

Die hier benannte Höchstdauer schließt natürlich eine entsprechende längere Dauer beim Wiederholen von Teilen der Ausbildung wegen Nichtbestehens der zweiten Staatsprüfung ein.

Der Vorbereitungsdienst ist der zweite Teil eines geschlossenen Lehrerausbildungssystems, der auf ein Studium aufbaut, das ebenfalls dem Ziel der Lehramtsqualifikation verpflichtet ist. Diese gesamte Ausbildung hat Vorrang bei der Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern. Dennoch gibt es Unterrichtsbedarfe, die in bestimmten Zeiten nicht von dieser Gruppe abgedeckt werden können. Dann muss es die Möglichkeit geben, im Prinzip einschlägig qualifizierte Bewerber/-innen einzustellen und ihnen die nicht ausreichenden Fähigkeiten berufsbegleitend zu vermitteln. Dies wird mit Absatz 5 geregelt.

Zu § 7

Mit Absatz 1 wird zwar verdeutlicht, dass sich die Prüfungsinhalte eng an die gesetzlich vorgegebenen Studien- und Ausbildungsinhalte anlehnen müssen, es gilt jedoch nicht mehr der Grundsatz, dass Gegenstand der Prüfung nur sein kann, was als Inhalt der Ausbildung durch Studien- oder Ausbildungsordnung festgelegt ist. D. h. maßgebend sind die nach diesem Gesetz definierten Ausbildungsgegenstände.

Absatz 2 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Prüfungsordnungen, die die Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, d. h. der KMK-Vereinbarungen, zwingend einfordert, um die Anerkennung der Prüfungen zu gewährleisten, und zum einen grundlegende verbindliche Prüfungsgrundsätze, zum anderen den Mindestinhalt der Prüfungsordnung festschreibt.

Zu §§ 8 und 9

Die §§ 8 und 9 übernehmen modifiziert die Regelungen der §§ 12 und 14 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 10

Es wird mit Absatz 1 ein Staatliches Prüfungsamt (Staatlicher Prüfungsausschuss) errichtet und insoweit eine Angleichung an die Praxis der anderen Länder vorgenommen.

Die Aufgaben des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen werden, soweit es sich um Fragen der Prüfungsdurchführung, der Anerkennung von Abschlüssen und die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen handelt, mit Absatz 2 auf das Staatliche Prüfungsamt übertragen. Darüber hinaus erhält das staatliche Prüfungsamt die Aufgabe, für die Qualität der Zweiten Staatsprüfung Sorge zu tragen.

Die Absätze 3 bis 5 konkretisieren teilweise den Absatz 2. Die Modifizierung des Absatzes 3 macht deutlich, dass die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen nur Teil der Durchführung des Examens ist.

Absatz 4 beschreibt die Grundbefugnisse des Staatlichen Prüfungsausschusses im Rahmen der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung.

Die vom Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 7 Abs. 3 gesetzten themenbezogenen Prüfungsanforderungen werden mit Standards, bezogen auf qualitative Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe, vom Staatlichen Prüfungsausschuss ausgefüllt.

Zu § 11

Die Regelung des § 11 ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung der Lehrerausbildung in beiden Phasen. Damit wird eine Verknüpfung der qualitätssichernden Akkreditierung der universitären Bildungsgänge mit der in der staatlichen Zuständigkeit liegenden zweiten Phase vorgenommen.

Zu § 13

Das Gesetz tritt rückwirkend in Kraft, weil die Ausbildung bereits zum Beginn des Wintersemesters 2005/2006 nach dieser Struktur begonnen hat. Eine reguläre Befristung auf fünf Jahre verbietet sich, weil dann immer noch die alte Ausbildung neben der neuen läuft. Es müssen hier ein Mindestmaß an Kontinuität gewährleistet und mehrere Ausbildungsdurchgänge durchlaufen sein.

Zu § 14

Die Übergangsregelungen müssen sicherstellen, dass einerseits die Studierenden sowie Referendare und Referendarinnen, die ihre Ausbildung bereits nach bisheriger Struktur begonnen haben, diese so fortführen können, andererseits aber auch bereits bei ihnen der Wandel in den inhaltlichen Anforderungen zum Tragen kommt. Deswegen müssen bereits jene Bestimmungen des neuen Gesetzes, die diese Inhalte festlegen, auch für sie gelten.

Die Verordnungen müssen entsprechend angepasst werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes muss dabei der individuelle Stand der Ausbildung berücksichtigt werden.

Absatz 4 ist die formelle Sicherstellung, dass gegebenenfalls Verordnungen nach der alten Struktur auch noch im Sinne der alten Struktur geändert werden können.

Zu Artikel 2

Artikel 2 passt die Bestimmungen des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes dem neuen Lehrerausbildungsgesetz an.



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
bremen

Kontorhaus
 Rembertistr. 28
 D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43
 Telefax 0421 - 70 28 26
 dbb.bremen@ewetel.net
 www.bremen.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion - Rembertistr. 28 - 28203 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
 Senator für Finanzen

Schillerstr. 1
 28195 Bremen

Der Senator
 für Finanzen
 Eing.: 18. JAN. 2006
 Frei: 30 Anl. 2/1 S. 1/2

16.1.06

Entwurf des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes
 i. d. F. vom 9.12.05
 Entwurf der Lehrerausbildungsverordnung
 Hier: Stellungnahme

zu 1: Die im dbb vertretenen Lehrgewerkschaften begrüßen die Abkehr vom einheitlichen Lehramt, empfinden jedoch die in § 6 (4) beabsichtigte Kürzung des Vorbereitungsdienstes als einen Nachteil gegenüber der bestehenden Regelung. Wenn der Berufspraxis in der Ausbildung grösserer Raum und damit Priorität eingeräumt werden soll, wird man mit dieser Regelung nicht gerecht. Der Beirat für Lehrerbildung (§3 Abs 5) sollte eine klare Benennung der Beteiligten und ihrer Zahl vornehmen. Mit der Schaffung eines staatlichen Prüfungsamtes gleicht sich Bremen den Strukturen anderer Länder an.

Trotz obiger Einwände erklärt der dbb seine Zustimmung.

2: In § 1 (3) sind 10 Punkte aufgezählt, die von hoher Bedeutung sind und Z e i t erfordern. (vgl. unsere Bedenken zu § 6 (4)). Die Auszubildenden sollten aus schulpraktischen Gründen ein ganzes Jahr für den Unterrichtseinsatz zur Verfügung stehen und nicht nur für die Benotung in einem Halbjahrzeugnis Verantwortung tragen. Die Lehrerwechsel innerhalb eines Schuljahres sollten im Interesse der Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

Der dbb erklärt seine Zustimmung.

Mit freundlichem Gruss,

Hartmut Voigt
 Geschäftsführer

Die Sparkasse Bremen
 Konto 11 47 500
 BLZ 290 501 01

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk Niedersachsen –
Bremen – Sachsen-Anhalt
DGB Bremen**

DGB Region Bremen · Bahnhofsplatz 22-28 · 28195 Bremen

Senator für Finanzen
30-1
Schillerstraße 1

28195 Bremen

per E-Mail: Ute.Schenkel@finanzen.bremen.de

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen

Telefon: 0421/33576-0
Telefax: 0421/33576-60

Abteilung Beamte

Bei Rückfragen:
Hans-Joachim Reimann
Tel: 0421/3301-388 oder 0171/26 78 560
Fax: 0421/3301-364
E-Mail:
hans-joachim.reimann@verdi.de

Abteilung
Abt. Beamte

Unsere Zeichen
0000194B.DOC

Datum
03. Februar 2006

- Entwurf einer Ordnung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen Bremen (Lehrerausbildungsverordnung)
- Entwurf des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes i.d.F. vom 09. 12. 2005

hier:

DGB-Stellungnahme; Spitzengespräch zum Lehrerausbildungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB stimmt dem **Entwurf der Lehrerausbildungsverordnung nicht** zu.

Begründung:

Die Lehrerausbildungsverordnung wird „z. Z. nur unter Gesichtspunkten des Tormin-Gutachtens überarbeitet“ (Begründung zu § 1 Abs. 1). Bei dem Tormin-Gutachten „Organisationsuntersuchung im LIS“ handelt es sich um ein rein wirtschaftliches Gutachten, das inhaltliche oder qualitative Aspekte der LehrerInnenausbildung nicht berücksichtigt. Ein zentraler Punkt der Gutachter-Vorschläge ist die „neue Betreuungsstruktur“ für ReferendarInnen, aus der sich eine „Bruttopersonaleinsparung von 32,65 VK [Vollzeitkräften]“ (Tormin-Gutachten S. 78) ergibt. Die Vorgehensweise macht deutlich, dass es in erster Linie um eine schnelle Umsetzung der Einsparmöglichkeiten geht, anstatt eine solide, inhaltlich verbesserte LehrerInnenausbildung zu regeln.

SEB AG Hannover
(BLZ 250 101 11)
Konto 100 201 5600

Der Abbau von über 20 FachleiterInnenstellen wird durch die Kürzung der Seminaranteile von 8 auf 7 Wochenstunden (§ 4 Abs. 6) und – zum überwiegenden Teil – durch die Verlagerung von FachleiterInnen-Aufgaben an die Schulen erreicht. Ein wesentlicher Teil dieser Arbeit besteht in Hospitationen und den damit verbundenen Vor- und Nachbesprechungen. In § 4 Abs. 5 wird die Anzahl der Hospitationen durch die FachleiterInnen im Vergleich zur alten Regelung erheblich reduziert: von einer Unterrichtsstunde pro Woche auf 8-12-mal im gesamten Vorbereitungsdienst. Das bedeutet bei 40 Unterrichtswochen und der zurzeit noch geltenden Dauer des Referendariats von 24 Monaten im Durchschnitt alle 8 Wochen einen Unterrichtsbesuch durch die FachleiterIn. Als Ausgleich sollen die LehrerInnen an den Schulen 10-14-mal Hospitationen durchführen, ohne dass diese ausreichend für die Aufgaben als MentorInnen qualifiziert wurden und ohne dass eine angemessene Entlastung vorgesehen ist. Der Begriff „Mentor“ bzw. „Mentorin“ wird in der Verordnung nicht definiert und taucht auch nur in § 4 Abs. 5 auf; ansonsten ist von „Fachlehrern“ oder „Fachlehrerinnen“ die Rede. Das liegt daran, dass es zurzeit noch keine ausgebildeten MentorInnen an den Schulen gibt.

Um eine Mindestentlastung für die künftigen MentorInnen zu erwirtschaften, wird die Unterrichtsverpflichtung der ReferendarInnen in § 3 Abs. 4 Satz 3 auf 10 Unterrichtsstunden pro Woche für selbst verantworteten Unterricht festgelegt. Eine solche Festlegung gab es bisher in der Verordnung nicht! An anderer Stelle war die Höhe des bedarfsdeckenden Unterrichts mit 8 Unterrichtswochenstunden geregelt. Mit der Erhöhung von 8 auf 10 Unterrichtswochenstunden bleibt zu wenig Zeit für Unterricht unter Anleitung.

Zudem wird in § 3 Abs. 4 Satz 2 die bisherige Ausbildungszeit in der Schule von 12 Wochenstunden (à 45 Minuten) auf 12 Stunden (à 60 Minuten) erhöht. Hierbei handelt es sich um eine Erhöhung von 33,3 Prozent.

Die alte Regelung von 12 Wochenstunden muss unbedingt erhalten bleiben!

§ 4 Abs. 1 regelt weder die gesamte Ausbildungsdauer noch die Dauer der einzelnen Phasen.

Die in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehene „Leitung von Gremien“ muss gestrichen werden. Sie stellt eine Überforderung der ReferendarInnen in einer ohnehin schwierigen Ausbildungssituation dar. Lästige Leitungsaufgaben könnten auf ReferendarInnen abgewälzt werden. Die „Mitarbeit in Gremien“ ist völlig ausrei-

chend; bei einvernehmlicher Absprache in den Schulen kann so auch die Leitung von Gremien durch ReferendarInnen übernommen werden.

In § 1 Abs. 3 fehlen wesentliche schülerbezogene Bildungs- und Erziehungsziele völlig, die in der jetzigen Lehrerausbildungsverordnung noch enthalten sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 4).

In § 1 Abs. 2 wird nicht definiert, an welchen Ausbildungsveranstaltungen eine Referendarin/ein Referendar verpflichtend teilnehmen muss.

Zusammenfassend ist zu betonen, dass die neue Lehrerausbildungsverordnung wesentliche inhaltliche und qualitative Aspekte der LehrerInnenausbildung ausklammert. Mit der neuen Verordnung sollen vor allem Einsparungen erzielt werden. Diese gehen zu Lasten der Ausbildung der ReferendarInnen und zu Lasten der LehrerInnen an den Schulen, die wesentliche Ausbildungsaufgaben übernehmen müssen, ohne dafür ausreichend qualifiziert zu sein und ohne dafür angemessen entlastet zu werden.

Der DGB stimmt dem **Entwurf des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes** ebenfalls **nicht** zu.

Wir bitten um ein kurzfristig anzusetzendes Spitzengespräch.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
B r e m e n



gez. Helga Ziegert
Vorsitzende

Hans-Joachim Reimann
Abt. Beamte

Stellungnahme der GEW zum neuen Entwurf des Lehrerausbildungsgesetzes (vom DGB übernommen)

Im Januar 2006 wurde der Entwurf eines neuen Lehrerausbildungsgesetzes vorgelegt. Er stellt eine tiefe Zäsur in der LehrerInnenbildung des Landes Bremen dar. Seine Grundausrichtung ist konservativ, ja geradezu rückschrittlich. Dies fällt besonders auf, weil das bisher gültige Gesetz von 1974 der letzte noch nicht abgerissene Grundpfeiler der damaligen Reformpläne war.

Lehrämter unterschiedlicher Wertigkeit und Bezahlung statt Stufenlehrerprinzip

In den §§ 1 und 9 des alten BLAG war festgeschrieben, dass die LehrerInnenausbildung nach Schulstufen erfolgt und alle Lehrämter von der Grundschule bis zur Sekundarstufe II gleichwertig sind. Diese Bestimmungen werden im neuen Gesetzentwurf aufgehoben. Entgegen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Trends werden im § 1 die alten Lehrämter des frühen 20. Jahrhunderts wieder eingeführt:

- Grundschule und Sekundarschule/Gesamtschule (der alte „Volksschullehrer“)
- Gymnasium/Gesamtschule (der alte „Studienrat“).

Die Studiendauer ist unterschiedlich: Sie beträgt für Grundschule und Sekundarschule acht, für das Gymnasium zehn Semester (§ 5).

Die Folgen einer solchen rückschrittlichen Orientierung:

- Die Zergliederung und die frühe Auslese des deutschen Schulwesens werden über die Ausbildung der nächsten LehrerInnengeneration langfristig festgeschrieben.
- Die zukünftigen Grund- und SekundarschullehrerInnen sollen schlechter bezahlt werden als ihre gymnasialen KollegInnen.

Vor dem Hintergrund dieses Planes erweist sich die Beteuerung des Senators und der Großen Koalition, mehr in die frühe Bildung investieren zu wollen, als unwahr. Grund- und Hauptschulen (Sekundarschulen) werden wieder das Stiefkind der LehrerInnenausbildung.

Bachelor als Hilfslehrer?

Die zusätzliche Aufteilung des Studiums in eine sechssemestrige Bachelor- und eine zwei- bzw. viersemestrige Masterphase (§ 4) hat gegenüber einem durchgängigen Lehramtsstudium keine benennbaren Vorteile. Die Nachteile und Gefahren sind demgegenüber klar erkennbar:

- Die Universität wird mit einer Fülle zusätzlicher Prüfungen belastet.
- Durch eine mögliche Zulassungsbeschränkung beim Übergang vom Bachelor zum Master könnte eine Lehrerkategorie des 19. Jahrhunderts wieder auferstehen: der Hilfslehrer.

Sechssemestriges „polyvalentes“ Kurzstudium, niedrige Bezahlung und unsichere Rechtsstellung würden eine solche Berufsgruppe charakterisieren. Aus den angelsächsischen Ländern sind entsprechende Beispiele bekannt.

Das Ausbildungsziel: Schmalspurige Praxisorientierung statt kritischer Bildung

Die Formulierung der Ausbildungsziele im neuen Gesetzentwurf (§ 3) erscheint auf den ersten Blick wenig spektakulär. Lehrkräfte sollen „wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben erfüllen“. Die dafür notwendigen Qualifikationen werden dann im Einzelnen beschrieben. Wie schmalspurige diese Ausbildungsziele sind, fällt erst richtig auf, wenn die im bisherigen Gesetz festgelegten und jetzt als „alter Plunder“ gestrichenen Ziele damit verglichen werden:

„Studierende und Referendare sollen lernen, problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen zu arbeiten. Lehre und Studium sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.“

Ist es ein Zufall, dass mit dem neuen Entwurf das kritische Denken und die Bindung an den freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Streichung anheim fallen? Wohl nicht.

Abbau demokratischer Mitwirkung

Ein weiteres Charakteristikum des Entwurfs besteht in der Abschaffung der ständigen Ausschüsse für Ausbildungs- und Prüfungsfragen, in denen Studierende, Referendare und HochschullehrerInnen über institutionelle Mitbestimmungsmöglichkeiten verfügten. Sie werden in den §§ 3 und 10 durch einen „Beirat“ und ein „Staatliches Prüfungsamt“ ersetzt, deren Besetzung allein nach den Wünschen der Bildungsbehörde erfolgen soll. Diese formale Veränderung korrespondiert mit der inhaltlichen Tendenz des Gesetzentwurfes.

Verantwortung wird auf die Schulen abgewälzt

Schließlich wird auch die zweite Ausbildungsphase verändert, wenn auch nicht so grundlegend wie das Studium. Neben der Verkürzung des Referendariats auf 18 Monate besteht die Haupttendenz in der Verbilligung. Statt des Landesinstituts für Schule sollen die einzelnen Schulen „die unmittelbare Verantwortung für die konkret durchzuführende Ausbildung“ erhalten. Der Sinn dieser Verlagerung ist bereits öffentlich bekannt: Über 20 Fachleiterstellen sollen gestrichen werden. Ausbildungskoordinatoren und MentorInnen an den Schulen sollen die Aufgaben übernehmen, ohne dafür ausreichend entlastet zu werden.

Fazit

In der Summe laufen die geplanten Veränderungen auf eine geradezu dramatische Zersplitterung und Qualitätsminderung der Bremischen LehrerInnenausbildung hinaus. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung fällt bezeichnender Weise zusammen mit dem Bekanntwerden von Plänen der Universität, als Folge einer Haushaltskürzung von ca. 100 Mio. Euro ganze Studiengänge im Lehramtsbereich zur Disposition zu stellen.

Von der angekündigten „Priorität für Bildung“ ist dieser Gesetzentwurf weit entfernt.

☒ Universität Bremen Dezernat 1 Postfach 33 04 40 | 28334 Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Rembertiring 8-12

28195 Bremen

per Fax über Frau Bührmann

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: -13-

Datum: 10.02.06

DER REKTOR

Ansprechpartner:
Dr. M. Domann-Käse -13-

Dezernat 1/Referat 13
Lehre und Studium

Bibliothekstraße
VWG, Raum 0320
28359 Bremen

Telefon (0421) 218 - 27 87

Fax (0421) 218 - 44 14

eMail mk@uni-bremen.de

www.lehre-studium.uni-bremen.de

Stellungnahme des Rektorats der Universität Bremen zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz, BremLAG) in der Fassung vom 19. 1. 2006

Die Universität Bremen begrüßt die Neufassung des BremLAG und stimmt grundsätzlich dem Entwurf in der Fassung vom 19. 1. 2006 zu.

Zu einzelnen Paragraphen ist aus Sicht der Universität folgendes anzumerken:

§ 3, Abs. 2:

Die Universität begrüßt nachdrücklich, dass im BremLAG konkrete Kompetenzen benannt werden, zu denen Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildung befähigt werden sollen. Sie regt aber an, die Auflistung der Kompetenzbereiche auch in eine bildungspolitische Perspektive einzubetten und nach Satz 1 einzufügen: „Dabei sollen Lehrerinnen und Lehrer insbesondere auch befähigt werden, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie mit Blick auf eine demokratische und zivilgesellschaftliche Entwicklung unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.“

§ 3, Abs. 4:

Die gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation zwischen Universität und Landesinstitut für Schule wird unterstützt.

§ 3, Abs. 5:

Die Einrichtung eines Beirates wird für sinnvoll gehalten. Es sollte aber im Gesetz geklärt werden, welche Institutionen auf jeden Fall in diesem Beirat vertreten sind.

§ 4, Abs. 1:

Einer Verlagerung von Teilen der Lehrerbildung in größerem Umfang an Fachhochschulen lehnt die Universität ab.

§ 4, Abs. 2:

Die Universität hält nach wie vor die einheitliche Studiendauer für alle Lehrämter für erforderlich. Sie begrüßt, dass mit der Formulierung „.....**mindestens** zwei Semester“ in Punkt 1. auch für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen die Möglichkeit einer 4-semstrigen Masterausbildung offen gehalten wird.

§ 4, Abs. 3:

Hier muss es im 1. Satz heißen: „.....und **diejenigen** Bachelorstudiengänge, die....“

§ 4, Abs. 6:

Die Universität legt Wert auf die Feststellung, dass die Festlegung der Fächerkombinationen und Fächer durch den Senator für Bildung und Wissenschaft nicht eine Verpflichtung der Universität präjudiziert, diese Fächer auch komplett tatsächlich anbieten zu müssen. Sie schlägt daher für Satz 2 folgende Formulierung vor: „Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt im Einvernehmen mit der Universität die Bezeichnung der Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.“

§ 4, Abs. 7:

Die Universität begrüßt nachdrücklich, dass der Abschluss des Master of Education als 1. Staatsprüfung anerkannt wird. Im Satz 2 sollte allerdings ein Bezug der Evaluation zu den in § 3, Abs. 2 formulierten Kompetenzbereichen hergestellt werden, da diese den Maßstab für eventuell festzustellende Mängel abgeben.

In Satz 2 muss es heißen: "...**schwerwiegende** Mängel...."

§ 4, Abs. 8:

Die Universität hält grundsätzlich die diesem Absatz zugrunde liegenden Überlegungen für richtig. Es ist allerdings zu fragen, ob, da keine 1. Staatsprüfung mehr absolviert wird, gleichwohl ein Zeugnis über die 1. Staatsprüfung ausgestellt werden kann oder ob hier nicht eine andere Begrifflichkeit gewählt werden muss.

§ 7:

Es sollte ein Absatz eingefügt werden, der klarstellt, dass für das Studium die jeweiligen Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnungen gelten.

§ 8, Abs. 3:

Satz 2 von § 12, Abs. 3 der geltenden Fassung sollte in entspr. Form auch in die Neufassung übernommen werden.

§ 9, Abs. 1:

In Satz 2 sollte eingefügt werden:....."kein bildungswissenschaftliches oder **fachdidaktisches** Studium nachgewiesen worden ist,...."

§ 11:

Die gesetzliche Verpflichtung zur internen Evaluierung ist zu begrüßen.

Die Universität macht darauf aufmerksam, dass eine solche spezifische Verpflichtung zur Evaluierung der Lehrerbildung auch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen erforderlich macht.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

Der Personalrat Schulen lehnt den Entwurf des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ab.

Das geplante Lehrerausbildungsgesetz beinhaltet in seiner Gesamttendenz eine grundlegende Veränderung der bisherigen Lehrerausbildung. Entgegen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Trends werden im § 1 die alten Lehrämter des frühen 20. Jahrhunderts wieder eingeführt. Das Prinzip Trennung statt Zusammenführung des Lernens wird entgegen der durch die internationalen Vergleichsuntersuchungen geforderten Integration und Förderung aller SchülerInnen verstärkt. Die Degradierung der Lehrerarbeit vom pädagogischem Qualitätsinstrument zum Kostenfaktor wird verstärkt. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auf der Grundlage dieses Lehrerausbildungsgesetzes sowohl der ausbildungsfremde Einsatz als auch der Einsatz ohne vollständigen Vorbereitungsdienst zunehmen und möglicherweise sogar der Einsatz von Nur-Bachelor-AbsolventInnen als BilliglehrerInnen eingeführt wird.

Zu §1 Der Personalrat fordert den Erhalt der stufenbezogenen Ausbildung.

In Absatz 2 wird deutlich, dass für "einen späteren bedarfsgerechten flexiblen Einsatz" die Lehrämter auch zum Unterricht in anderen Schularten befähigen. Dann können billig ausgebildete LehrerInnen mit dem Lehramt "Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule" kostengünstig in der Mittelstufe des Gymnasiums eingesetzt werden.

Zu §3: Trotz der Bezugnahme zum Bremischen Schulgesetz muss im Lehrerausbildungsgesetz ausdrücklich erwähnt werden, dass die Lehrerinnen und Lehrer insbesondere dazu befähigt werden sollen, an der Förderung von Chancengleichheit mitzuwirken.

Obwohl in der Begründung zu §3 Abs. 3 erläutert wird, dass der Begriff "Bildungswissenschaften" auch die Rahmenbedingungen von Bildungssystemen umfasst, halten wir die Erwähnung der gesellschaftswissenschaftlichen Anteile der Ausbildung für notwendig.

Die Abschaffung des Ausbildungsausschusses bedeutet die Abschaffung institutioneller Mitbestimmungsmöglichkeiten. Der Personalrat fordert die Einbeziehung der Mitbestimmungsgremien bei der Entscheidung über die Zusammensetzung des Beirats und die Bestellung der Beiratsmitglieder.

Zu §4: Der Personalrat lehnt eine Verlagerung von größeren Teilen der LehrerInnenausbildung an andere Hochschulen ab.

Die Gleichwertigkeit aller Lehrämter muss anerkannt werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Masterausbildung für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen im Vergleich zu allen anderen Lehrämtern nur die halbe Zeit beanspruchen soll.

Der Zugang zum Masterstudium (Master of Education) muss für alle AbsolventInnen des Bachelorstudiums möglich sein.

Zu §5 und 6: Sowohl für die Durchführung der Praktika während des Studiums als auch für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind den Schulen die dazu notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Lehrerinnen und Lehrer für die Ausbildung von StudentInnen und ReferendarInnen zu qualifizieren..

Zu §14:Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von 24 auf 18 Monate kann erst dann vollzogen werden, wenn die ersten AbsolventInnen mit den erhöhten Praxisanteilen nach diesem Gesetz in den Vorbereitungsdienst eintreten.

- per E-Mail -

Stellungnahme des ZentralElternBeirates zum Entwurf „Bremisches Lehrerausbildungsgesetz“

Der ZEB befürwortet einen Gesetzgebungsentwurf, der die Lehrerausbildung gemäß den heutigen pädagogischen Erkenntnissen und den veränderten Rahmenbedingungen in den Schulen neu festlegt.

Wie in vielen Berufen in der Wirtschaft bereits erfolgt, ist auch das Berufsbild des Lehrers dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Aber auch die Veränderungen in der Schule – Stichwort „eigenverantwortliche Schule“ – verlangen von einem Lehrer moderner Prägung wesentlich mehr Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Flexibilität als bisher. Dabei muss die Dienstleistung der Lehrer gegenüber den SchülerInnen und Eltern im Vordergrund stehen. Der ZEB sieht insbesondere in der verstärkten Zusammenarbeit zwischen Lehrkörper und Eltern eine wesentliche Voraussetzung für ein fortschrittliches Schulklima.

Die für die Lehrerausbildung Verantwortlichen in der Universität, im LIS, in der Behörde und in den Schulen müssen ein enges Netzwerk der Abstimmung bilden, um eine Lehrerausbildung aus einem Guss zu gewährleisten. Dabei muss die „praktische Ausbildung“ in den Schulen sorgfältig vorbereitet und ausgeführt werden. Bereits während des Orientierungspraktikums muss eine Selbstreflexion der Studenten hinsichtlich ihrer Studienwahl tatsächlich möglich gemacht werden, damit diese frühzeitig erkennen können, ob sie vor allem für die pädagogische Arbeit die geeigneten Voraussetzungen mitbringen. Gleichzeitig bedarf es aber auch einer entsprechenden Ausbildung der Mentoren, damit diese den Studenten hinreichende Hilfestellungen geben können.

Das Universitätsstudium ist so auszurichten, dass Fachstudium und didaktische Ausbildung mindestens gleichgewichtig sind, wobei der pädagogischen Ausbildung eine große Bedeutung zugemessen werden muss. Dieses muss zum Wohle der Schüler im Vordergrund stehen. Die Lehrerausbildung ist grundsätzlich regelmäßig zu evaluieren und gemäß den aktuellen Anforderungen rechtzeitig anzupassen.

Die aktuell geführten Diskussionen durch Schulleitungen, GEW und PR über den richtigen Weg der Lehrerausbildung in den Schulen sind mit dem Ziel einer so effizient wie möglichen Ausbildung schnell zu beenden. Nicht nur die theoretische Ausbildung in der Universität, sondern gerade die gründlich geübte Praxis in der Schule und die daraus resultierende Beurteilung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Lehrer(innen)karriere.

ZentralElternBeirat Bremen
- Der Vorstand -